

Antrag des Regierungsrates vom 29. April 2020

5616

Gesetz über Controlling und Rechnungslegung

(Änderung vom; Zwischenbericht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. April 2020,

beschliesst:

I. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 22. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen werden dem Kantonsrat im Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht.

Kreditüber-
schreitungen

§ 26 ¹ Der Regierungsrat erstellt einen Zwischenbericht über die finanzielle Entwicklung des Kantons, bedeutende Veränderungen in der Leistungsentwicklung und Nachtragskredite.

Zwischen-
bericht

² Er leitet den Zwischenbericht dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

A. Ausgangslage

Mit dem Zwischenbericht gemäss § 26 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611) informiert der Regierungsrat über die finanzielle Entwicklung des Kantons. Bisher werden zwei Zwischenberichte in Form einer Jahresendschätzung erstellt: ein erster per 30. April und ein zweiter per 31. August. Die Erfahrung zeigt, dass die Jahresendschätzung des ersten Zwischenberichts noch ungenau ist und seine Aussagekraft deshalb begrenzt ist. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Schätzung der Steuererträge noch nicht vorliegt.

2. Handlungsbedarf

Auf den ersten Zwischenbericht soll inskünftig verzichtet werden. Stattdessen soll ein einziger aussagekräftiger und zeitlich besser terminierter Zwischenbericht erstellt werden, der die Steuerprognosen enthält und in möglichst aktueller Form rechtzeitig für die parlamentarischen Beratungen zum Budget des folgenden Jahres vorliegt. Eine genauere Jahresendschätzung zu den Steuereinnahmen ist mit Verbuchung der Steuermeldungen der Gemeinden per 30. Juni möglich. Die Meldungen zum Zwischenbericht werden der Finanzdirektion neu am ersten Arbeitstag nach den Sommerferien eingereicht, und der Regierungsrat beschliesst Anfang September. Damit liegt der Zwischenbericht rechtzeitig für die Budgetberatungen in den Kommissionen des Kantonsrates vor. Der genaue Zeitplan wird jährlich mit Regierungsratsbeschluss festgelegt.

3. Bemerkungen zu den Änderungen

§ 22 Abs. 3: In diesem Absatz wird festgelegt, dass die bewilligten Kreditüberschreitungen insgesamt im Geschäftsbericht auszuweisen sind. In der Praxis findet die Bewilligung von Kreditüberschreitungen beinahe ausschliesslich erst mit Abschluss des Geschäftsjahres statt, da sich der Umfang erst dann endgültig bestimmen lässt. Deshalb kann der Satzteil «in den Zwischenberichten» aufgehoben werden.

§ 26 Abs. 1: Auf die zweimal jährliche Erstellung des Zwischenberichts wird verzichtet, sodass der Satzteil «zweimal jährlich» aufgehoben werden kann. Zur Aufhebung des Satzteils «sowie über Kreditüberschreitungen» vgl. die Bemerkungen zu § 22 Abs. 3.

§ 26 Abs. 2: Die heutige Bestimmung zu Vorschlägen zur nachhaltigen Senkung des Aufwands im Fall von negativen Abweichungen ist theoretischer Natur. Einerseits ist der erste Zwischenbericht zu wenig aussagekräftig, um auf dessen Grundlage einschneidende Massnahmen schon für das laufende Budgetjahr zu beschliessen. Andererseits kann und wird der Regierungsrat jederzeit Massnahmen ergreifen, wenn bedeutende Vorkommnisse dies erfordern. Es liegt sodann in der Natur der Budgetierung, dass die Erkenntnisse aus dem laufenden Jahr – unabhängig von der Erstellung des Zwischenberichts – einen Einfluss auf das Budget des kommenden Jahres haben und in den Budgetprozess einfließen. Zusätzliche Erkenntnisse aus dem Zwischenbericht können auch in Zukunft noch in die Nachträge zum Budget (Novemberbrief) einfließen. Die heutige Bestimmung kann deshalb ohne materielle Auswirkung aufgehoben werden.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

5. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf die Erfolgs- oder Investitionsrechnung des Kantons.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli